

ABÄNDERUNGSANTRAG

des Ausschusses für Gesundheit und Verbraucherschutz

betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Überschrift:

„Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes“

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Nichtraucherschutzgesetz) Vom ...“ wird wie folgt gefasst:

„Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes“

b) Der Eingangssatz wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (‘‘Nichtraucherschutzgesetz)’‘“ werden durch die Wörter ‘‘Nichtraucherschutzgesetz‘‘ ersetzt.

bb) Die Angabe ‘‘Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des NichtraucherschutzG und des 1. Kinder- und JugendhilfeG-AusführungsG v. 14.1.2009 (Amtsbl. S. 396)’‘ wird durch die Angabe ‘‘§ 22 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906)’‘ ersetzt.

c) Vor der bisherigen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

„1. In § 2 Absatz 1 Nummer 7 Satz 2 werden nach dem Wort ‘‘Diskotheken‘‘ die Wörter ‘‘sowie für Spielhallen und Spielcasinos, soweit in den Räumen der Spielhallen oder Spielcasinos eine Gaststätte betrieben wird‘‘ angefügt.“

d) Die bisherige Nummer 1 wird die Nummer 1a und wird wie folgt gefasst:

„1a. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 bis 9 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 3.“

e) Nach der Nummer 1a wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „des“ die Wörter „Rauch- und Zutrittsverbots“ durch das Wort „Rauchverbots“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 2“ das Komma und die Wörter „des Zutrittsverbots nach § 3 Absatz 3 Satz 2“ gestrichen.“

f) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wird wie folgt gefasst:

„3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Angabe „§ 3 Abs. 8“ und das Wort „oder“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden folgende Wörter angefügt: „im Wiederholungsfalle mit einer Geldbuße von bis zu zweitausend Euro.“

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Bei Verstößen gegen § 2 Absatz 1 Nummer 7 wird ab einer dreimaligen Begehung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 in der Regel vermutet, dass die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte die für den Gewerbebetrieb gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 und 2 des Gaststättengesetzes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.“

g) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Nach § 6 wird folgender § 7 angefügt:

„§ 7 Übergangsregelung

(1) Für Gaststätten, in denen nach dem 21. November 2007 bis zum 18. November 2009 durch entsprechende bauliche Veränderungen Nebenräume im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom 21. November 2007 (Amtsbl. 2008 S. 75), zuletzt geändert durch § 22 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), errichtet wurden, gilt die Ausnahme vom Rauchverbot für solche Nebenräume sowie das diesbezügliche Zutrittsverbot nach § 3 Absatz 3 Satz 2 und die diesbezügliche Hinweispflicht nach § 3 Absatz 8 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 bis 4 bis zum 1. Dezember 2011 fort.

(2) Bauliche Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 sind bauliche Maßnahmen, wie etwa der Einbau von Wänden oder Türen sowie der Einbau von Belüftungseinrichtungen. Hiervon nicht erfasst sind dem gegenüber sonstige Maßnahmen zur Einrichtung und Ausstattung eines Nebenraums, wie etwa die Rummöblierung, das Aufstellen eines Raum- oder das Aufhängen eines Deckenventilators.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte bedarf zur Inanspruchnahme der Übergangsregelung einer entsprechenden Erlaubnis durch das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr. Diese ist unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 auf schriftlichen Antrag zu erteilen, der bis zum 30. April 2010 beim Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr zu stellen ist.

(4) Bei dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind erforderlich Angaben und soweit notwendig Unterlagen über

1. die Person des Antragstellers,
2. die Betriebsart,
3. den Arbeits- und Materialaufwand in Form entsprechender Rechnungs- und Zahlungsbelege, soweit dies zum Nachweis einer baulichen Veränderung im Sinne des Absatzes 1 erforderlich ist sowie
4. die zum Betrieb des Gewerbes einschließlich der zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume vor und nach den baulichen Maßnahmen im Sinne des § 7 Absatz 1 des Nichtraucherchutzgesetzes.

Die Erlaubnisbehörde kann Bauvorlagen nach § 69 der Landesbauordnung vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. 2008 S. 278), in der jeweils geltenden Fassung und der zu seiner Ausführung ergangenen Vorschriften verlangen.“

3. Artikel 2 wird durch folgende Artikel 2 und 3 ersetzt:

„Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Gesundheit und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Gesetzes in der vom 1. Juli 2010 an geltenden Fassung im Amtsblatt des Saarlandes bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nummer 4 (§ 7 des Nichtraucherchutzgesetzes) am Tag nach der Verkündung in Kraft.“